



UND

ODER

SONDERZEICHEN

Inhalt

Suchergebnisse

Memos

Verlauf

EG-VO Nr. 689/2008 (bis 28.2.2014)

Artikel 1 Ziele

Artikel 2 Anwendungsbereich

Artikel 3 Begriffsbestimmungen

Artikel 4 Bezeichnete nationale Behörden

Artikel 5 Beteiligung der Gemeinschaft am Übereinkommen

Artikel 6 Chemikalien, die der Ausfuhrnotifikation unterliegen, die Kandidaten für die PIC-Notifikation sind und die dem PIC-Verfahren unterliegen

Artikel 7 Ausfuhrnotifikation an Vertragsparteien und sonstige Länder

Artikel 8 Ausfuhrnotifikationen von Vertragsparteien und sonstigen Ländern

Artikel 9 Informationen über die Ausfuhr und die Einfuhr von Chemikalien

Artikel 10 Notifikation verbotener oder strengen Beschränkungen unterliegender Chemikalien im Rahmen des Übereinkommens

Artikel 11 Dem Sekretariat zu übermittelnde Informationen über verbotene oder strengen Beschränkungen unterliegende Chemikalien, die nicht Kandidaten für die PIC-Notifikation sind

Artikel 12 Verpflichtungen bei der Einfuhr von Chemikalien

Artikel 13 Andere als die Ausfuhrnotifikation betreffende Verpflichtungen bei der Ausfuhr von Chemikalien

Artikel 14 Ausfuhr von bestimmten Chemikalien und Chemikalien enthaltenden Artikeln

Artikel 15 Informationen über die Durchfuhr von Chemikalien

Artikel 16 Begleitinformationen für ausgeführte Chemikalien

Artikel 17 Verpflichtungen der Behörden der Mitgliedstaaten und der Ausführer bezüglich der Ein- und Ausfuhrkontrolle

Artikel 18 Sanktionen

Artikel 19 Informationsaustausch

Artikel 20 Technische Hilfe

Artikel 21 Überwachung und Berichterstattung

Artikel 22 Aktualisierung der Anhänge

Artikel 23 Technische Leitfäden

Artikel 24 Ausschuss

MEMOS NOTIZ LESEZEICHEN DRUCKMARKE

DRUCK DRUCKEN VORSCHAU SCHNELLDRUCK

ANSICHT VOLLBILD TEILUNG AUS

◀ Zurück

◀ Blättern

Blättern ▶

Kopieren

Chemikalienrecht/Gefahrstoffrecht · Vorschriften zu Ein- und Ausfuhr / Chemiewaffen · Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien · EG-VO Nr. 689/2008 (bis 28.2.2014) · Artikel 6 Chemikalien, die der Ausfuhrnotifikation unterliegen, die Kandidaten für die PIC-Notifikation sind und die dem PIC-Verfahren unterliegen

Artikel 6 Chemikalien, die der Ausfuhrnotifikation unterliegen, die Kandidaten für die PIC-Notifikation sind und die dem PIC-Verfahren unterliegen

(1) Die Chemikalien, die hinsichtlich der Ausfuhrnotifikation, der PIC-Notifikation bzw. des PIC-Verfahrens unter diese Verordnung fallen, sind in [Anhang I](#) aufgeführt.

(2) Die in [Anhang I](#) aufgeführten Chemikalien können in eine oder mehrere der drei in den Teilen 1, 2 und 3 des genannten Anhangs enthaltenen Chemikaliengruppen fallen.

Die in [Anhang I Teil 1](#) aufgeführten Chemikalien unterliegen dem Verfahren der Ausfuhrnotifikation des [Artikels 7](#); dieser Teil enthält detaillierte Informationen über die Stoffe, die in jeder Unterkategorie, für die der Stoff Beschränkungen unterliegt, über die Art der Beschränkung und gegebenenfalls über Ausnahmen von der Verpflichtung zur Ausfuhrnotifikation.

Die in [Anhang I Teil 2](#) aufgeführten Chemikalien unterliegen dem Verfahren der Ausfuhrnotifikation des [Artikels 7](#) und sind zusätzlich Kandidaten für die PIC-Notifikation; dieser Teil enthält Informationen über die Stoffe und die Verwendungskategorie.

Die in [Anhang I Teil 3](#) aufgeführten Chemikalien unterliegen dem PIC-Verfahren; dieser Teil enthält die Angabe der Verwendungskategorie und gegebenenfalls zusätzliche Informationen über die Anforderungen hinsichtlich der Ausfuhrnotifikation.

(3) Die in Absatz 2 genannten Listen werden der Öffentlichkeit auf elektronischem Wege zugänglich gemacht.

**Vergleichen Sie zwei Fassungen
einer Vorschrift ganz bequem im
dafür geteilten Fenster**

Chemikalienrecht/Gefahrstoffrecht · Vorschriften zu Ein- und Ausfuhr / Chemiewaffen · Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien · EU-VO Nr. 49/2012 (ab 01.03.2014) · Artikel 6 Aufgaben der Agentur

Artikel 6 Aufgaben der Agentur

(1) Die Agentur führt zusätzlich zu den ihr gemäß den [Artikeln 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 18, 19, 20, 21, 22](#) und [25](#) übertragenen Aufgaben die folgenden Aufgaben aus:

- Sie pflegt eine Datenbank für die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien („die Datenbank“), entwickelt sie weiter und aktualisiert sie in regelmäßigen Abständen;
- sie macht die Datenbank auf ihrer Website öffentlich zugänglich;
- sie stellt mit Zustimmung der Kommission und nach Konsultation der Mitgliedstaaten der Industrie gegebenenfalls Unterstützung sowie technische und wissenschaftliche Leitlinien und Hilfsmittel zur Verfügung, um die wirksame Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen;
- sie stellt mit Zustimmung der Kommission den bezeichneten nationalen Behörden der Mitgliedstaaten Unterstützung sowie technische und wissenschaftliche Leitlinien zur Verfügung, um die wirksame Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen;
- auf Anfrage der Sachverständigen der Mitgliedstaaten oder der Kommission des Chemikalienprüfungsausschusses aus und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel trägt sie zur Abfassung von Dokumenten zur Unterstützung des Entscheidungsprozesses gemäß [Artikel 7](#) des Übereinkommens und von anderen die Durchführung des Übereinkommens betreffenden technischen Dokumente bei;
- sie liefert der Kommission auf Aufforderung technische und wissenschaftliche Beiträge und unterstützt sie, um die wirksame Umsetzung dieser Verordnung sicherzustellen;
- sie liefert der Kommission auf Aufforderung technische und wissenschaftliche Beiträge und unterstützt sie, damit die Kommission ihrer Aufgabe als die gemeinsame bezeichnete Behörde der Union nachkommen kann.

(2) Das Sekretariat der Agentur führt die der Agentur im Rahmen dieser Verordnung übertragenen Aufgaben aus.